

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Windpark Bärofen GmbH, Kilb; Windpark Bärofen; Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000; Kundmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrags samt Einreichunterlagen durch Edikt.

Datum	8. Mai 2020
Zahl	07-A-UVP-1272/109-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg
Telefon	050 536 17033
Fax	050 536 17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idF BGBl I Nr. 80/2018, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl I Nr. 58/2018, wird kundgemacht:

Die Windpark Bärofen GmbH, Fohrafeld 11, 3233 Kilb, hat mit Eingabe vom 14.05.2019 bei der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde um die Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Bärofen“ nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 angesucht und die erforderlichen Unterlagen inklusive Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorgelegt.

Für dieses Vorhaben ist von der Kärntner Landesregierung gemäß § 2, 3 Abs 1, 5, 17 und 39 iVm Z 6 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt, die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V112 auf den Grundstücken Nr. 1209, 860, 858, 840 und 838, alle KG Kamperkogel, mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 84 m (WEA 8), 94 m (WEA 7) und 119 m (WEA 1 bis 6) sowie einer installierten Leistung je Windenergieanlage von je 3,45 Megawatt (MW). Die gesamte installierte Leistung des Windparks Bärofen wird 27,6 MW betragen. Der geplante Windpark soll im Gemeindegebiet von Frantschach-St. Gertraud im Bereich des Bärofens auf einer Seehöhe zwischen 1.600 und 1.700 m errichtet werden. Die erzeugte Energie wird über eine rund 17,5 km lange, neu zu errichtende 30 kV-Kabelleitung zum Umspannwerk Wolfsberg abgeleitet, wo die Netzeinspeisung erfolgt.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen für die Dauer von 6 Wochen **vom 14. Mai 2020 bis 25. Juni 2020** bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, 9413 St. Gertraud 1 und
- Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg, sowie beim
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 4. OG Zimmer Nr. 0421, in 9020 Klagenfurt a.W.,

während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der Zeitplan sind auch im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung unter www.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service/Amtliche-Informationen/Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Hinweise:

Parteien können innerhalb der oben angegebenen Auflagefrist bei der Kärntner Landesregierung, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben. Jedermann kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil (§ 19 UVP-G 2000).

Die Kundmachung hat gemäß § 44b Abs 1 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der angeführten Frist bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erhebt. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die bis zum 25. Juni 2020 (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Kreiner

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.